presserat

In Zeiten der „Lügenpresse-Diskussion“

Leser fordern Redaktionen auf, die Herkunft von Tätern zu nennen

Unter der Überschrift „Streit endet mit Messerstichen“ berichtet eine Regionalzeitung online über eine Gewalttat in einer Großstadt. Drei Männer hätten sich im Bahnhofsviertel mit Messern attackiert. „Fest steht nur, dass einer der Männer plötzlich die Flucht ergriff, aber von seinen Kontrahenten eingeholt und angegriffen wurde“, schreibt die Redaktion. Zwei der Männer bezeichnet sie als Algerier und Marokkaner. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Nennung der Herkunft der beiden. Dafür gebe es keinen Sachbezug. Nach seiner Ansicht verstößt die Berichterstattung gegen Ziffer 12, Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Diskriminierungen/Berichterstattung über Straftaten). Der Redaktionsleiter sieht durch die Berichterstattung presseethische Grundsätze nicht berührt. Die Redaktion nenne nicht ethnische oder religiöse Minderheiten, sondern die Herkunftsländer der mutmaßlichen Täter. Diese Nennung stelle aber durchaus einen begründeten Bezug zur Straftat her, da die beiden Männer wegen Fluchtgefahr in der Untersuchungshaft gelandet seien. Der Redaktionsleiter merkt an, dass die Leserschaft die Redaktion seit den Vorkommnissen in der Silvesternacht in Köln und anderswo immer vehementer dazu anhalte, die Herkunft der Täter bei jeder Straftat zu nennen. Die Polizei tue das jedenfalls, wenn sie Mitteilungen an die Presse gebe. Dies könne in Zeiten der „Lügenpresse-Diskussion“ nicht schaden.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Auffassung, dass die Berichterstattung gegen Richtlinie 12.1 verstößt. Sie sprechen einen Hinweis aus. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist die Nennung der Herkunft der beiden Männer, die an der Messerstecherei beteiligt waren. Im Gegensatz zum Redaktionsleiter sieht der Beschwerdeausschuss keinen begründbaren Sachbezug für die Nennung der Herkunftsländer. Diese Information ist für das Verständnis dieser individuellen Einzeltat nicht erforderlich. Beim Leser muss in diesem Fall der Eindruck entstehen, die Nationalität habe etwas mit der Tat zu tun. Die Meldung ist geeignet, Vorurteile gegen Menschen aus Algerien und Marokko zu schüren. Intensiv setzt sich der Ausschuss mit der Argumentation des Redaktionsleiters auseinander. Informationen in anderen Medien und Mitteilungen der Polizei entbinden die Redaktionen nicht von der Verpflichtung, im konkreten Einzelfall ethisch verantwortungsvoll die relevanten Informationen abzuwägen. Auch der Hinweis auf die öffentliche Diskussion nach den Übergriffen in der letzten Silvesternacht stellt keinen pauschalen Sachbezug dar, der die Erwähnung der Herkunft mutmaßlicher Täter bei einer individuellen Straftat rechtfertigt. (0196/16/1)

Aktenzeichen:0196/16/1
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis